



Brüssel, den 5. Mai 2023
(OR. en)

8955/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)**

**CODEC 774
ENV 453
CLIMA 228
FORETS 48
AGRI 229
RELEX 536**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. November 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 192 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Februar 2022 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 19. April 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

¹ Dok. 14151/21 + ADD 1 bis 7.

² ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 88.

³ Dok. 8366/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 82/22 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens, Lettlands und Finnlands als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
